

## Wissenswertes

---

### **Richtlinien für die öffentliche Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit**

Wie in der letzten Newsletter-Ausgabe von August 2011 berichtet, bedurfte es, da die Richtlinie 2009/81/EG nicht rechtzeitig bis 21. August 2011 in deutsches Recht umgesetzt wurde, der Einführung von Übergangsvorschriften. Dem ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) durch Versendung eines Rundschreibens und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durch Bekanntmachung eines Erlasses nachgekommen. Den Erlass des BMVBS finden Sie unter <http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/71008/publicationFile/42876/erlass-verteidigung-und-sicherheit-26-07-2011.pdf> sowie die Berichtigung des Erlasses unter <http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/71010/publicationFile/42910/berichtigungserlass-B15-8162.pdf>, das Rundschreiben des BMWi unter <http://www.bmw.de/BMWi/Redaktion/PDF/I/interim-schreiben-anwendung-der-rl-2009-81-eg.property=pdf,bereich=bmw,sprache=de,rwb=true.pdf>. Mit einer Änderung des GWB und dem Erscheinen einer Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit ist frühestens Anfang nächsten Jahres zu rechnen.

### **Übersicht zu Pflichtmedien in den Bundesländern für Öffentliche Ausschreibungen**

Für Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten in jedem Bundesland andere Bestimmungen. Ist die Regelung für die Vergabestellen des Bundes noch eindeutig, so legt jedes Bundesland andere Pflichtmedien für öffentliche Ausschreibungen fest. Öffentliche Ausschreibungen, deren geschätzter Auftragswert die durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 festgelegten Schwellenwerte überschreiten, sind von öffentlichen Auftraggebern in Deutschland verpflichtend im Supplement zum Amtsblatt der EU, [www.ted.europa.eu](http://www.ted.europa.eu), zu veröffentlichen. Daneben - und zeitlich gesehen danach - können diese Ausschreibungen auch in einem nationalen Medium bekannt gemacht werden. Für Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte gibt es nur für öffentliche Auftraggeber, die dem Bund zuzurechnen sind, die Verpflichtung, ihre Vergabebekanntmachungen auf [www.bund.de](http://www.bund.de) zu veröffentlichen. Dazu zählen Ausschreibungen der Bundeswehr, von Bundesministerien, Bundesanstalten oder Bundesämtern. Ebenso fallen darunter die Vergabeverfahren der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes, wie etwa des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern, des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung oder des Zolls. Auf der Ebene der Länder gelten hingegen in jedem Bundesland andere Vorgaben. So müssen in einigen Ländern Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte in einem vorgegebenen Medium bekanntgegeben werden. Teilweise bestehen sogar unterschiedliche Regelungen je nach Art des öffentlichen Auftraggebers: Landesauftraggeber, Kommunen sowie sonstige Auftraggeber. Eine Übersicht der Auftragsberatungsstellen zu den Pflichtmedien finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/Pflichtmedien-in-den-Bundeslaendern.pdf>.

## **Bewerber für den BMWi/BME-Preis "Innovation schafft Vorsprung" gesucht**

Zum siebten Mal prämiieren unter dem Motto "Innovation schafft Vorsprung" das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BmwI) und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Innovationen und der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse. Innovative Lösungen umfassen neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, die erstmalig auf einem Markt, in einem Unternehmen oder in einer öffentlichen Institution eingeführt werden. Eine unabhängige Jury bewertet die eingehenden Manuskripte und nominiert die besten Konzepte. Die offizielle Preisverleihung durch das BmwI und den BME findet im Rahmen der BME-Veranstaltung "Tag der öffentlichen Auftraggeber" am 28. Februar 2012 in Berlin statt. Um den BMWi/BME-Preis "Innovation schafft Vorsprung" können sich Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentliche Unternehmen und Institutionen bewerben. Es können Manuskripte zu innovativen Beschaffungsprozessen oder zur Beschaffung von Innovationen eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass das eingereichte Konzept in der Praxis verwirklicht wurde und nachhaltig zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Beschaffungsprozesse beigetragen hat. Voraussetzung ist, dass durch den praktischen Einsatz der innovativen Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen die Produktivität und Effizienz, etwa unter finanziellen, prozessualen und/oder umwelttechnischen Aspekten, deutlich verbessert wurde. Einsendeschluss für die Teilnahmeunterlagen ist der 7. Oktober 2011. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://www.bmw.de/BMWi/Navigation/Ministerium/wettbewerbe.did=190648.html>.



## **Recht**

---

### **Fehlende Haushaltsmittel berechtigen in bestimmten Fällen zur Aufhebung**

Das OLG Düsseldorf hat am 08.06.2011 (Az. VII-Verg 55/10) entschieden, dass ein schwerwiegender und zur Aufhebung berechtigender Grund vorliegt, wenn im Haushalt keine ausreichenden Verpflichtungsermächtigungen für eine Auftragsvergabe zur Verfügung stehen und sofern der Auftraggeber den Kostenbedarf vorab ordnungsgemäß ermittelt hat.

Der Auftraggeber schrieb Anfang 2009 europaweit den Abschluss zweier Verträge zur Durchführung eines PPP-Projekts über die mehrjährige Unterhaltung von Landstraßen für die Netz Sauerland-Hochstift und das Netz Südwestfalen aus. Beide Verträge sollten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens vergeben werden. Aufgrund eines Finanzberichts waren im Landeshaushalt Mittel sowie Verpflichtungsermächtigungen eingestellt worden. In der Bekanntmachung wies der Auftraggeber darauf hin, dass die Vergabestelle sich vorbehalten, den Zuschlag nicht zu erteilen, wenn der finale Wirtschaftlichkeitsvergleich die Eigenrealisierung als die wirtschaftlichere Variante feststellt. Die Antragstellerin gab ein Angebot ab. Der Auftraggeber kam nach Überprüfung der in beiden Verfahren eingereichten Angebote zu dem Ergebnis, dass das wirtschaftlichste Angebot zum Netz Südwestfalen bei einer PPP-Vergabe erheblich günstiger war als eine Eigenrealisierung, während das Angebot der Antragstellerin für das Netz Sauerland-Hochstift – obwohl unter sämtlichen Angeboten das Wirtschaftlichste – 1,84 % unwirtschaftlicher als eine Eigenrealisierung war. Während der Auftraggeber im Verfahren Netz Südwestfalen einen Zuschlag erteilte, hob es das Vergabeverfahren bezüglich des Netzes Sauerland-Hochstift unter Hinweis auf den Vorbehalt in der Bekanntmachung auf. Dies rügte die Antragstellerin als vergaberechtswidrig mit der Begründung, ein Aufhebungsgrund läge nicht vor.

Das OLG Düsseldorf wies die Beschwerde der Antragstellerin zurück. Es hat fehlende Haushaltsmittel als schwerwiegenden und zur Aufhebung im Sinne von § 26 Nr. 1 c VOB/A (Anm. a. F. - § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A n. F.) berechtigenden Grund anerkannt, sofern die vorangegangene Kostenprognose ordnungsgemäß erstellt wurde. Nur sofern der Auftraggeber den Kostenbedarf nicht ordnungsgemäß ermittelt habe, stünden dem betroffenen Bieter Ersatzansprüche auf das negative Interesse zu.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist zu finden unter [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII\\_Verg\\_55\\_10beschluss20110608.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_55_10beschluss20110608.html).

Praxistipp:

Auftraggebern ist zu empfehlen, den Kostenbedarf möglichst genau (ggf. unter Hinzuziehung von Beratungsunternehmen) zu berechnen und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst transparent in den Vergabeunterlagen darzustellen. Anderenfalls droht Auftraggebern der Vorwurf der Scheinaufhebung sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Ersatz des negativen Interesses durch betroffene Bieter. Sollten die bewilligten Haushaltsmittel nicht ausreichen und eine Aufhebung erforderlich werden, sollten Auftraggeber möglichst unverzüglich handeln, da anderenfalls zumindest ab dem Zeitpunkt einer gebotenen Aufhebung Schadenersatzansprüche im Raum stehen.

**Auftraggeber müssen Vergabeunterlagen Nachweisliste beifügen**

In einer weiteren Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 03.08.2011 (Az. VII-Verg 30/11) ging es um die Frage, ob Auftraggeber ihren Vergabeunterlagen Nachweislisten beifügen müssen.

Die Vergabestelle schrieb im Herbst 2010 in mehreren Gebietslosen den Briefversand von Bundesbehörden im offenen Verfahren aus. In der Bekanntmachung waren verschiedene Eignungserklärungen und -nachweise gefordert sowie Ausschlusskriterien benannt. Die "Besonderen Bewerbungsbedingungen und Hinweise", die Bestandteil der Vergabeunterlagen waren, enthielten weitere, neue Anforderungen und Ausschlusskriterien. So sollten Bieter u. a., sofern sie als sog. Briefkonsolidierungsunternehmen anböten, mit dem Angebot eine sog. Teilleistungsvereinbarung mit der D... AG vorlegen, was die Antragstellerin – ungeachtet dessen, dass sie sich in ihrem Angebot selbst als Briefkonsolidierer mit Teilleistungsverträgen mit der D... bezeichnete – nicht tat. Die Vergabestelle schloss das Angebot der Antragstellerin deswegen von der Wertung aus. Der Zuschlag sollte auf das Angebot der Beigeladenen ergehen. Hiergegen setzte sich die Antragstellerin zur Wehr. Die Vergabekammer gab dem Nachprüfungsantrag statt und der Antragsgegnerin auf, die Angebotswertung unter Einbeziehung des Angebots der Antragstellerin zu wiederholen.

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die Beschwerde der Antragstellerin keinen Erfolg habe, weil die Vergabestelle die von den Bietern verlangten Nachweise, zu denen im Streitfall auch eine sog. Teilleistungsvereinbarung mit der D... AG gehörte, entgegen § 9 Abs. 4 VOL/A-EG in keiner abschließenden Liste zusammengestellt hat und das Verfahren darum keine rechtliche Handhabe gewährt, Angebote wie das der Antragstellerin, denen verlangte Nachweise nicht beigelegt worden sind, von der Wertung auszunehmen. Die Liste diene dazu, die Vorbereitung eines vollständigen Angebots zu erleichtern und Fehlinterpretationen der Bieter sowie unnötige Angebotsausschlüsse zu vermeiden. Sowohl der Wortlaut als auch Sinn und Zweck von § 9 Abs. 4 EG VOL/A geböten die Deutung, dass der Auftraggeber sämtliche verlangten Nachweise – unabhängig davon, ob es sich um Eignungs- oder um sonstige Nachweise handelt – in einer den Vergabeunterlagen beizufügenden und für die Bieter als Überblick verwendbaren, verlässlichen Aufstellung nochmals gesondert in einer zusammenfassenden Liste aufzuführen und diese spätestens mit den Vergabeunterlagen bekannt zu geben hat. Dies gelte unabhängig davon, dass solche Nachweise bereits aus den übrigen Vergabeunterlagen hervorgehen. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII\\_Verg\\_30\\_11beschluss20110803.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_30_11beschluss20110803.html).

Praxistipp:

Auftraggeber müssen darauf achten, dass sie alle Nachweise, die an irgend einer Stelle in den Vergabeunterlagen verlangt werden, abschließend gem. § 9 Abs. 4 EG VOL/A in einer Liste aufstellen und den Vergabeunterlagen beifügen. Fehlt eine solche Liste oder ist sie unvollständig, so gelten die Nachweise als nicht wirksam gefordert und es besteht die Gefahr, dass die Nachprüfungsstelle den Ausschluss eines Bieters, welcher die geforderten Nachweise nicht oder in nicht ausreichender Form vorgelegt hat, beanstandet.



## International

---

### AUS DER EU

#### **Einführung neuer Standardformulare für die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt**

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.08.2011 ist die "Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005" veröffentlicht worden. Um der Richtlinie 2009/81/EG nachzukommen und die volle Wirksamkeit der bestehenden EU-Richtlinien (insbesondere 2004/17/EG und 2004/18/EG) zu gewährleisten, war es nötig, die Standardformulare im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 anzupassen und zu ergänzen. Bestimmte Elemente der Standardformulare mussten aktualisiert werden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Angesichts der Zahl und des Umfangs der notwendigen Anpassungen war die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 aufzuheben und zu ersetzen. Die neue Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Mangels anderweitiger Informationen ist daher davon auszugehen, dass seit 16. September 2011 die neuen Standardformulare zu verwenden sind. Beim Online-Portal für die Bearbeitung und Versendung der Bekanntmachungsformulare „eNotices“ (<http://simap.europa.eu/enotices/>) dürfte dies automatisch umgesetzt werden. Die o. g. Bekanntmachung finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:222:0001:0187:DE:PDF>.

#### **Studie der EU-Kommission zu umweltfreundlichen Vergabeverfahren gestartet**

Die Europäische Kommission hat eine Studie in den Mitgliedstaaten gestartet, um zu ermitteln, ob das Ziel aus dem Jahr 2008 von 50 Prozent umweltfreundlichen Vergabeverfahren bis 2010 erreicht wurde. Die Ergebnisse werden gegen Ende des Jahres 2011 in einem Bericht vorgestellt, der einen Beitrag zur Entscheidung über zukünftige Schritte der EU-Politik für eine nachhaltige Beschaffung leisten wird. Öffentlichen Auftraggeber sind dringend aufgerufen, sich an der Aktion zu beteiligen. Die Aktion bezieht sich auf Ausschreibungen aus folgenden Service- und Produktgruppen: Reinigungsmittel und –dienstleistungen, Bau, Elektrizität, Catering und Lebensmittel, Garten- und Landschaftsbau, Kopien und graphisches Papier, Textilien, Transport und Möbel. Die Kommission bittet um Mitwirkung an der diesbezüglichen Fragebogenaktion bis 07. Oktober 2011. Den Fragebogen finden Sie unter [http://ec.europa.eu/environment/gpp/survey2011\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/survey2011_en.htm).

#### **Maßnahmenpaket der EU-Kommission zur Unterstützung der E-Beschaffung**

Die Europäische Kommission will durch eine Reihe von Maßnahmen die Einführung der elektronischen Beschaffung in den EU-Mitgliedstaaten vorantreiben. Durch die Einführung elektronischer Beschaffungssysteme ergäben sich erhebliche Einsparung von Steuergeldern. Außerdem könne der Beschaffungsvorgang hierdurch rationalisiert und beschleunigt werden, wovon Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen profitierten. Die Kommission hat hierfür Ende Juli einen Aufruf zur Interessenbekundung für die Teilnahme an einer informellen Sachverständigengruppe zur elektronischen Ausschreibung veröffentlicht. Die Gruppe soll aus bis zu 20 hochqualifizierten Vertretern bestehen, die eigene Erfahrungen in der Ausgestaltung und der Handhabung von e-Beschaffungen bzw. e-Beschaffungssystemen haben. Arbeitssprache wird Englisch sein. Bewerbungen können noch bis zum 30. September 2011 abgegeben werden. Parallel hierzu hat die EU-Kommission eine Studie zur Beobachtung der elektronischen Beschaffungsprozesse in den EU-Mitgliedstaaten angestoßen, um vorbildliche Verfahren zu fördern. Schließlich veröffentlichte sie die Antworten aus der Konsultation zum Grünbuch über elektronische Beschaffung. Weitere Informationen zu den vorgenannten Themen finden Sie in der Pressemitteilung der EU-Kommission vom 29.07.2011, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/940&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de>.

## TAIWAN

### **Deutsches Institut Taipei berichtet über Schwierigkeiten im öffentlichen Vergabewesen**

Das Deutsche Institut Taipei hat Ende August in einem Schreiben an das Auswärtige Amt über das „Öffentliche Vergabewesen in Taiwan“ sowie insbesondere über die Marktzugangsmöglichkeiten ausländischer Unternehmen berichtet. Fazit des Berichts: Taiwan bleibt im Bereich öffentliches Vergabewesen zwei Jahre nach dem Beitritt zum Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement = GPA) ein schwieriger Markt. Dies läge u. a. an der Ineffizienz der Ausschreibungs- und Vergabemechanismen durch eine Konzentration auf das Entscheidungsmerkmal „günstigster Preis“. Darüber hinaus hätten fehlende Transparenz und fehlende Evaluierungsverfahren dazu geführt, dass der taiwanische Markt bspw. für ausländische Baufirmen weitgehend unattraktiv ist. Taiwan habe zwar die vertraglichen Anforderungen des GPA umgesetzt. In der Praxis bleibe Taiwan aber trotz GPA-Konformität ein für ausländische Unternehmen schwer zugänglicher Markt. Projektbeteiligungen könnten – wenn überhaupt - meist nur durch profitsenkende Joint-Ventures mit lokalen Partnern und dann meist nur für Teilprojekte umgesetzt werden. Es fehle an Evaluierungsmechanismen, die die meist im Vergabeverfahren liegenden Gründe für ineffiziente Projekte transparent machen könnten. Der für die Kontrolle des Regierungshandelns zuständige Kontroll Yuan verweigere sich bislang einer entsprechenden Überprüfung. Die Probleme würden ihren Anfang bereits in der unzureichenden Vorbereitung in der Planungsphase nehmen. Mängel bei den Vergabekriterien, fehlende Absprachen mit beteiligten Behörden, unklare Spezifikationen oder Terminvorgaben, fehlende Lösungen für Übersetzungsprobleme werden als Beispiele genannt. International anerkannte flexible Vergabe- und Verfahrenssteuerungsinstrumente würden bisher nicht angewandt und führten dazu, kostengünstigere und innovativere Anbieter zu verdrängen. Derzeit würden oft unqualifizierte Anbieter Aufträge mit „zu günstigen“ Angeboten gewinnen, nur um dann später Projektanpassungen zu ihrem Vorteil durchzusetzen. Ein weiteres Problem blieben die Standard-Vertragsbedingungen mit ungerechter Risikoverteilung bei Haftungsfragen. In dem in Kürze erscheinenden neuen ECCT-Positionspapier (ECCT = Europäische Handelskammer in Taiwan) wird als Konsequenz hieraus erstmals ein an „Leistungsfähigkeit und 'best practice' orientiertes Vergabewesen“ gefordert. Diese Forderung nach „performance and best practice oriented public procurement“ soll möglichst breit und gleichlautend auf allen politischen Ebenen kommuniziert werden.

## SCHWEIZ

### **Aktueller Überblick über das Schweizer Vergaberecht**

Auch das Schweizer Vergaberecht ist von den Grundsätzen „Transparenz“, „Nichtdiskriminierung“ und dem „Vorbehalt gerichtlicher Kontrolle“ geprägt. Basis des derzeit in der Schweiz geltenden Vergaberechts bildet das am 1.1.1996 in Kraft getretene WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen. Dieses öffnet öffentliche Ausschreibungen für den internationalen Wettbewerb und gibt Anbietern aus allen Vertragsstaaten das Recht, sich an den Vergabeverfahren in anderen Vertragsstaaten zu beteiligen. Zu unterscheiden ist im Schweizer Vergaberecht zwischen den Regelungen auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene. Auf Bundesebene ist Rechtsgrundlage das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Es ist für alle Vergabestellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes einschlägig. Konkretisiert werden die Vorgaben durch die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB). Gegenstand des BöB ist die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen des Bundes. Die Beschaffungen durch Kantone, Gemeinden oder andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben richtet sich nach kantonalem oder interkantonaalem Recht. Im Detail existieren zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Kantonen. So richtet sich der Rechtsschutz gegen eine kantonale Vergabe nach dem jeweils einschlägigen kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz. Weitere Informationen zum Thema Öffentliche Aufträge in der Schweiz finden Sie in dem ausführlichen Bericht der Germany Trade and Invest (GTAI), der sich insbesondere den Themen Rechtsgrundlagen, Verfahren und Verfahrensgrundsätze, Eingangsvoraussetzungen zur Abgabe eines Angebotes, Aspekte im Rahmen der Auftragsvergabe, dem Rechtsschutzsystem, dem Vergütungsniveau sowie der Zahlungsmoral der Auftraggeber widmet.

Den Bericht finden Sie im Internet unter <http://www.gtai.de/DE/Content/SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.html?fid=MK201108238033>.

(Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Artikel vom 24.08.2011, Bereich Recht)



## Aus den Bundesländern

---

### **BRANDENBURG:**

#### **Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen beschlossen**

In Brandenburg ist das „Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ verabschiedet worden. Das Gesetz regelt, dass öffentliche Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die ihren Beschäftigten einen Stundenlohn von mindestens 8 Euro oder aber einen einschlägigen höheren Mindestlohn nach Arbeitnehmerentendegesetz zahlen. Mit den Stimmen der Regierungsfraktion hat der Landtag das Brandenburgische Vergabegesetz beschlossen. Gleichzeitig wurde die verpflichtende Anerkennung von "Präqualifizierungszertifikaten und Sammlungen von Eignungsnachweisen" geregelt, auch ohne dass ein entsprechender Hinweis in die Vergabeunterlagen aufgenommen wird. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. In der Opposition stößt das neue Vergabegesetz auf Kritik. Auf Unternehmen kämen hierdurch höhere Kosten zu, da diese praktisch eine doppelte Buchhaltung einführen müssten. Die Kommunen würden ebenfalls mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Mehrkosten belastet. Nur wenige Arbeitnehmer würden tatsächlich von diesem Gesetz profitieren. Den nun beschlossenen Gesetzesentwurf der Landesregierung finden Sie unter [http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab\\_3000/3030.pdf](http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_3000/3030.pdf).

Ihre Ansprechpartnerin: Anja Theurer, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.,  
Tel.: 030/3744607-12, Mail: [info@abst-brandenburg.de](mailto:info@abst-brandenburg.de)

### **SCHLESWIG-HOLSTEIN:**

#### **Neues Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz veröffentlicht**

Das Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz -MFG SH- ist am 25.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden. Es ist am 08.09.2011 in Kraft getreten. Das "Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz)" regelt in § 14 die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen. Die Einführung von „Tariflöhnen“ ist nunmehr vorgesehen für Bauleistungen und Dienstleistungen, die durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geregelt sind bzw. durch gesetzliche Bestimmungen über Mindestlöhne. Diese „Tariftreue“ gilt nur für Landesbehörden und für die unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften; Gemeinden und –verbände sowie –Körperschaften können die Regelung anwenden. Weitere Informationen hierzu sowie den Gesetzestext finden Sie unter [www.abst-sh.de/aktuell.html](http://www.abst-sh.de/aktuell.html).

Ihr Ansprechpartner: Volker Romeike, Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V., Tel.: 0431/98651-30, Mail: [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de)



## Veranstaltungen

---

### 13. Oktober 2011: „Prüfung und Wertung der Angebote bei Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen“

Die Praxis zeigt, dass bei der Wertung der Angebote die meisten Fehler gemacht werden. Diese Fehler können bei EU-weiten Ausschreibungen von nicht berücksichtigten Bietern zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens genutzt werden. Dadurch kann es zu Terminverzögerungen und höheren Kosten kommen. Fundierte Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen führt zu einer rechtskonform durchgeführten Prüfung und Wertung der Angebote und damit zur Vermeidung von Angriffsflächen für Nachprüfungsverfahren. In der Veranstaltung werden praxisnah die rechtlichen Grundlagen vermittelt und typische Fehler angesprochen. Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html>.

Termin: 13. Oktober 2011 von 10.00 bis 17.00 Uhr  
 Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Raum B311, Orleansstraße 10-12, 81669 München  
 Kostenbeitrag pro Person: 199,00 € zzgl. USt. (inkl. Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsimbiss)  
 Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Tauber, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.  
 Tel.: 089 / 5116-172, E-Mail: [tauber@abz-bayern.de](mailto:tauber@abz-bayern.de)

### 17. November 2011: „Training für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in Österreich (PRISME)“

Im Rahmen des PRISME-Projekts bietet das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. am 17. November 2011 eine kostenlose Veranstaltung für Unternehmen zum Thema „Training für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in Österreich“ an. Weitere Informationen erhalten Sie im nächsten Newsletter sowie in Kürze auf unserer Homepage unter: <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/PRISME-PRocurement-of-Innovation-from-SMEs-.html>

Termin: 17. November 2011, 09.00 bis 13.00 Uhr  
 Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Orleansstraße 10-12, 81669 München, Raum B109  
 Kostenbeitrag pro Person: Die Teilnahme ist kostenfrei.  
 Ihre Ansprechpartnerin: Angelika Höß, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.  
 Tel.: 089 / 5116-171, E-Mail: [hoess@abz-bayern.de](mailto:hoess@abz-bayern.de)

### 22./23. November 2011: „Kongress NawaRo-Kommunal“

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) organisiert gemeinsam mit der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) den Kongress „NawaRo-Kommunal“ am 22./23. November 2011. Mit dem Kongress „NawaRo-Kommunal“ setzen sich BMELV und FNR die Ziele, Informationen über Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen und deren Anwendungsmöglichkeiten zu vermitteln, rechtliche Vorgaben und Fragestellungen bei der Beschaffung zu klären, Kriterien für eine umweltorientierte Bewertung zu definieren, kommunale Grundsatzbeschlüsse vorzubereiten, Lebenszykluskosten und Haushaltsrecht zu erläutern und geeignete Beispiele aus Kommunen aufzuzeigen. Darüber hinaus bekommen die Teilnehmer die Möglichkeit, Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen und die herstellenden Unternehmen besser kennen zu lernen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.fnr.de/kongress-nawaro-kommunal2011/>.

Termin: 22.11.2011, 11.00 – 18.00 Uhr und 23.11.2011, 9.00 - 13.00 Uhr.  
 Veranstaltungsort: Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund, In den Ministergärten 3, 10117 Berlin  
 Kostenbeitrag pro Person: Teilnehmer: 90,00 € / Produktaussteller 180,00 €  
 Ihre Ansprechpartnerin: Frau Krolow, WPR Communication, Tel.: 030/4403880